

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Kraner“ in den Obermettenwaldbach durch den Markt Metten, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Andreas Moser, Krankenhausstr. 22, 94526 Metten

Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

hier:

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

1. Vorhaben:

Dem Markt Metten wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 23.05.1997, Az.: 41-641-276 Ka/Schr, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Obermettenwaldbachs (vormals Mettener Bach) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Kraner“ erteilt.

Nachdem die zuletzt erteilte gehobene Erlaubnis des Landratsamtes Deggendorf vom 12.12.2006, Az.: 41-641-2/6 We/Wei, mit Ablauf des 31.12.2021 endete, wurde dem Markt Metten übergangsweise eine beschränkte Erlaubnis für die Zeit vom 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2023 erteilt. Die beschränkte Erlaubnis wurde unter der Auflage erteilt, dass dem Landratsamt Deggendorf bis spätestens 31.12.2022 überarbeitete Antragsunterlagen (aktualisierte Pläne, Überrechnung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) vorzulegen sind, die auf die gültigen Regeln der Technik und den tatsächlichen Bestand abgestimmt sind. Die für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ab 01.01.2024 erforderlichen Planunterlagen wurden dem Landratsamt Deggendorf schließlich am 21.12.2022 vorgelegt.

Danach ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen und von den Dach- und Hofflächen der einzelnen Grundstücke mit einem Einzugsgebiet von

- RRB BG Am Kraner, $A_E = 1,73$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 0,864$ ha

in einer Kanalisation im Trennverfahren zu sammeln, in folgenden Sonderbauwerken zu puffern

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
1	Rückhaltebecken	$V = 94\text{m}^3$ Drosselabfluss max. Q_{dr} ins Gewässer im Bemessungslastfall 26 (l/s) Drosseltyp: unregelmäßige Drossel (Kreisöffnung mit 12,5 cm Durchmesser)	Ostwert: 787360, Nordwert: 5419360

und dann auf dem Grundstück Fl. Nr. 513/5, Gemarkung Metten, Markt Metten, wie folgt in den Obermettenwaldbach einzuleiten:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten) / Zuordnung
1	Einleitungsbauwerk	Typ: Rohr DN 900 max. Drosselabfluss 26 l/s	Ostwert: 787380, Nordwert: 5419360

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Kraner“ in den Obermettenwaldbach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Eine gesicherte Rechtsposition ist daher erforderlich. Aus diesem Grund soll eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Am Kraner“ in den Obermettenwaldbach erteilt werden.

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

2. Anhörungsverfahren:

Vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis ist ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Das Landratsamt Deggendorf führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren durch.

Die Antragsunterlagen, erstellt durch das Ingenieurbüro Kiendl & Moosbauer, Am Tegelberg 3, 94469 Deggendorf vom 19.12.2022 umfassen:

Plan / Unterlage	Maßstab
Erläuterungsbericht	
Übersichtskarte	1 : 25.000
Übersichtslageplan	1 : 2.500
Lageplan	1 : 500
Detallageplan	1 : 250
Längsschnitte - RRB	1 : 50
Detailplan - Drosselschächte	1 : 50
Flächenermittlungsplan	1 : 100
Bemessungen	

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 17.04.2023 bis 16.05.2023**

- im Markt Metten, Krankenhausstr. 22, 94526 Metten
- im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung in den Amtsräumen des Marktes Metten und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen auch vollumfänglich auf den Internetseiten des Marktes Metten (www.markt-metten.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) aufgerufen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 30.05.2023**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 und 2 BayVwVfG).
4. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
6. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet nach Abschluss der Auslegung ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Metten, den 13.04.2023
Markt Metten



Herbert Stadler
Zweiter Bürgermeister



(Siegel)